KVB
Kassenärztliche
Vereinigung
Bayerns

KVB 80684 München

An alle an der vertragsärztlichen Versorgung
teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten
in Bayern

Geschäftsführung

Ihr Ansprechpartner:
KVB Servicetelefonie
Telefon: 089 57093-40040
Unser Zeichen: GT-DIG

08.12.2022

Telematikinfrastruktur (TI): Zweite Einführungsstufe der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) - Arbeitgeberverfahren

Das Wichtigste auf einen Blick:

Zweite Einführungs-stufe der eAU	Ab Januar 2023 soll das **Arbeitgeberverfahren** eingesetzt werden. D.h. Arbeitgeber rufen Daten über gemeldete AU-Zeiten ihrer Beschäftigten bei den Krankenkassen ab.
Wir empfehlen	**Bitte informieren Sie sich** auch als Arbeitgeber über das obligatorische neue Verfahren.
Auswirkung für Arztpraxen	Bis das Verfahren flächendeckend etabliert ist, können Sie Ihren Patienten **zunächst weiterhin AU-Arbeitgeber-Papierbescheinigungen** aushändigen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mittlerweile übermittelt die deutliche Mehrheit der Praxen die eAU über KIM, den Kommunikationsdienst der TI, an die Krankenkassen. Ab dem 1. Januar 2023 folgt nach gesetzlicher Vorgabe die zweite Einführungsstufe der eAU, das Arbeitgeberverfahren.

In dem Verfahren stellen die Krankenkassen den Arbeitgebern die AU-Daten digital zum Abruf bereit. Die Krankenkassen haben schon zum 1. Januar 2022 AU-Daten bereitgestellt, und Arbeitgeber haben seither die Möglichkeit den Abruf zu testen. An der Pilotierung haben sich seitdem verschiedene Unternehmen beteiligt. Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 3 SGB IV, der ab 1. Januar 2023 in Kraft tritt, soll das Verfahren ab diesem Zeitpunkt im Regelfall eingesetzt werden.

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

KVB
Kassenärztliche
Vereinigung
Bayerns

Was ändert sich für Arbeitgeber?

Mit der Einführung des eAU-Arbeitgeberverfahrens fordern Arbeitgeber oder deren Beauftragte (z.B. eine Steuerberatungskanzlei) Meldungen über gemeldete AU-Zeiten ihrer Beschäftigten von den Krankenkassen an. Im Regelfall legt der gesetzlich-versicherte Beschäftigte somit keine AU-Papierbescheinigungen mehr beim Arbeitgeber vor. Der Beschäftigte ist aber weiterhin verpflichtet, unverzüglich seine Arbeitsunfähigkeit zu melden (§ 5 Abs. 1 Satz 1 EntgFG) und die voraussichtliche Dauer seiner Arbeitsunfähigkeit mitzuteilen.

Bitte informieren Sie sich über das für Sie als Arbeitgeber obligatorische neue Verfahren. Erkundigen Sie sich z.B. bei dem Softwarehersteller der Lohnabrechnungssoftware oder bei Ihrem Steuerberaterbüro nach Details. Informationen inklusive eines Kurzleitfadens finden Sie zudem auf der Homepage der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

Was ändert sich in der Arztpraxis?

Da die AU-Daten vom Arbeitgeber digital abgerufen werden, müssen Praxen künftig keine AU-Papierbescheinigungen mehr für den Arbeitgeber ausstellen, außer der Patient wünscht dies ausdrücklich. Weiterhin erhält der Patient eine Papierbescheinigung für sich selbst.

Da in der anfänglichen Einführungsphase des eAU-Arbeitgeberverfahrens voraussichtlich noch nicht alle Arbeitgeber das Verfahren anwenden können, empfehlen wir Ihnen zunächst weiterhin anhand der neuen AU-Formatvorlagen Arbeitgeber-Papierbescheinigungen für Ihre Patienten auszustellen und diese den Patienten zur Weiterleitung auszuhändigen. Diese Vorgehensweise erspart Ihnen zusätzlichen Klärungsbedarf mit den Patienten. Sobald die Arbeitgeber AU-Daten flächendeckend abrufen können, kann auf den Ausdruck für den Arbeitgeber verzichtet werden.

Noch keine eAU? Dringender Handlungsbedarf

Praxen, die bei der Ausstellung von AU-Bescheinigungen bisher noch nicht auf das digitale Verfahren umgestellt haben, müssen nun dringend handeln und die technischen Voraussetzungen für die eAU in ihrer Praxis schaffen. Die Übermittlung der eAU an die Krankenkasse über KIM ist seit 1. Oktober 2021 beziehungsweise aufgrund einer Übergangsfrist seit 1. Januar 2022 Pflicht und wesentliche Voraussetzung für die schnelle digitale Bereitstellung der AU-Daten für die Arbeitgeber durch die Krankenkassen. Umfangreiche Informationen zur eAU finden Sie auf unserer eAU-Themenseite auf unserer Homepage.

Haben Sie Fragen? Unsere Mitarbeiter der KVB Servicetelefonie helfen Ihnen gerne weiter.

Freundliche Grüße

gez.

Stephan Spring
Geschäftsführer